

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern Schuljahr 2021/22 Organisatorische Rahmenbedingungen (gültig ab 22.11.2021)

Grundsätzliche Hinweise

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern in erlaubten Settings sind im Schuljahr 2021/22, das weiterhin durch die schwierige Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie geprägt ist, für die Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung. Sie sind religiöse Übungen und als solche grundsätzlich zulässig.

Es sind jedoch die Schutzmaßnahmen, die die Österreichische Bischofskonferenz vorgibt, und die seitens des BMBWF für den Schulbetrieb geregelt werden, umzusetzen.

Das Schulamt legt mit diesem Dokument organisatorische Hinweise und Umsetzungsmöglichkeiten für die Sicherheitsphase ab 22.11.2021 (Risikostufe 3 gemäß der COVID-19-Schulverordnung 2021/22) vor.

Die Entscheidung darüber, ob bzw. welche Art einer gottesdienstlichen oder anderen rituellen Feier umgesetzt werden kann, obliegt den Religionslehrerinnen und Religionslehrern (an katholischen Privatschulen in Rücksprache mit Schulleitung und Schulerhalter) unter Berücksichtigung aller notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sowie unter Abwägung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie anderer beteiligter Personen und den örtlichen Möglichkeiten.

Unter gottesdienstlichen Feiern werden sowohl Eucharistiefiern als auch Wort-Gottes-Fiern verstanden. Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument den Stand zum 22.11.2021 wiedergibt.

Es sind folgende auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ergangenen Richtlinien zu beachten:

- **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste:**

<https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung>

- **COVID-19-Schulverordnung 2021/22:**

[https://www.SichereSchule – der Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 \(bmbwf.gv.at\)](https://www.SichereSchule-derSchulbetriebimSchuljahr2021/22(bmbwf.gv.at))



Aufgrund dieser Regelungen wird zur Umsetzung von Gottesdiensten und anderer ritueller Feiern (z.B. Adventkranzsegnung) insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die **Schulleitung** ist rechtzeitig über die geplante Feier und den organisatorischen Ablauf zu informieren.
- Der Kontakt mit **externen („schulfremden“) Personen** (z.B. Priester, Diakon, Pastoralassistent*innen, andere Pfarrangehörige) ist nicht möglich. Auch Eltern oder andere Familienangehörige dürfen nicht beigezogen werden.

Dringend empfohlen werden:

- die **Abhaltung im Klassenverband** bzw. im Verband einer bestehenden Religionsunterrichtsgruppe im Schulgebäude.
- für klassen-/religionsunterrichtsgruppenübergreifende Feiern eine Abhaltung in einem **Online-Format**.
- **MNS bzw. FFP2-Masken** entsprechend den schulischen Vorgaben sind durchgängig zu tragen.
- Es wird weiters dringend empfohlen, **auf Gesang zu verzichten**. Sofern der Gesang unverzichtbar ist, ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.
- Die gemeinsame **Verwendung von Gegenständen** ist zu vermeiden.

Aus den oben angeführten Gründen ist es daher auch nicht möglich die **vorweihnachtliche Beichte** unter Mitwirkung eines externen Priesters in der Schule zu feiern.

Zusammenstellung: Schulamt der Diözese Eisenstadt in Anlehnung an die organisatorische Rahmenordnung zur Abhaltung von gottesdienstlichen und anderen rituellen Feiern der Erzdiözese Wien (schulamt.at)

Stand: 22.11.2021

